Nachreichung DR-VR 20/0173 Anlage 2
JHA 16.6.2020 TOP 7

stadt sankt augustin

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An alle Jugendverbände,
Jugendhilfeträger und
Veranstalter von Ferienspielaktionen
in Sankt Augustin

Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Rathausallee 10	
Auskunft erteilt: Herr Germscheid	Zimmer: 507
Telefon: (0 22 41) 2 43-0	Durchwahl: -686
Telefax: (0 22 41) 243-430	Durchwahl: -77686
E-Mail-Adresse: n.germscheid@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	

Besuchszeiten	
Rathaus	**Bürgerservice (Ärztehaus)**
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
		5/60 - ng	07.05.2020

Handlungsempfehlung für die Durchführung von Ferienangeboten

Ferienbetreuung im Rahmen der CoronaSchVO

In dem Erlass vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts hat der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule folgende Empfehlungen erarbeitet.

Grundsätzlich gilt, dass die inhaltliche Ausrichtung der aktuellen Arbeit und der Angebote abhängig von den jeweiligen räumlichen Strukturen, der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter*innen und der Zielgruppe zu betrachten ist.

Kriterien zur Gestaltung der Rahmenbedingungen bei Angeboten der Ferienbetreuung im Rahmen der CoronaSchVO:

- Grundsätzliche Orientierung am erläuternden Erlass für die Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit vom 05.Mai 2020 und der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Choronaschutzverordnung – CoronaSchVO).

- Die einschlägigen Infektionsschutzmaßnahmen sind zu beachten. Am Wichtigsten sind die Abstandregel und die Regelung einer begrenzt anwesenden Personenzahl.

- Personenbegrenzung pro qm² **(1 Person pro 5 qm² / bei Sport- und Bewegungsangeboten 1 Person pro 10qm²)**

- Ausreichende Beschilderung mit den bekannten Sicherheitshinweisen (als Hilfe dazu kann der Aushang „Stopp Corona!" beim Fachdienst Jugendförderung geordert werden) und Markierungsstreifen auf dem Boden zur Einhaltung der Abstandsregelung (vor allem im Eingangs- und Thekenbereich).
  - regelmäßige und wiederholende Thematisierung der Sicherheitshinweise mit den Kindern und Jugendlichen

- Die Hygienerahmenbedingungen sollten sich allgemein am empfohlenen Hygienestandard für die Schulen orientieren! (siehe Anlage)
  - Arbeitstägliche Reinigung inklusive Abwischen der wesentlichen Kontaktflächen muss gewährleistet werden.
  - Desinfektion wichtiger Spielzeuge (z.B. Billardstöcke) sollte inbegriffen sein. Das kann, wie in der Kita, auch durch die päd. MA / FSJ Kräfte / Ergänzungskräfte erfolgen. Oberste Priorität bei allem: Durchgängige Ausstattung aller Waschräume mit Seife und Papierhandtüchern!
  - Desinfektionsspender im Eingangsbereich sind sinnvoll
  - Einsatz Plexiglasschutz an Ausgabetheken. Falls noch nicht vorhanden, Sicherheitsabstand durch Mobiliar herstellen und Tragen von Mund-Nase-Bedeckung
  - Analog zu den bereits bestehenden Empfehlungen ist auch beim Materialeinsatz der Infektionsschutz zu beachten = interpersonales Anfassen von Gebrauchsgegenständen (Stifte, Tassen, Gläser etc.) weitestgehend reduzieren.

- Mischung der anwesenden Personen im Tagesablauf der Ferienangebote ist erlaubt. Feste Gruppen, wie in der Schule, sind in einer Jugendeinrichtung / während eines Ferienangebots nicht gegeben und nicht realistisch möglich.
  - Trotzdem max. Anzahl der Personen kontinuierlich überprüfen und sicherstellen. Es muss täglich und angebotsspezifisch von allen Besuchern der Name, die Adresse und die Telefonnummer schriftlich erhoben werden. Diese Angaben sind nach Datum geordnet aufzubewahren, damit eine evtl. Nachverfolgung von Infektionsketten möglich ist. Dabei ist der Datenschutz sicherzustellen und über die Einhaltung des Datenschutzes aufzuklären.

- Die Jugendverbände / Angebotsveranstalter / Jugendhilfeträger haben die Einhaltung der Abstandsregel sicherzustellen und durchzusetzen. Anders darf kein Teilferienangebot stattfinden. Wenn sich Besucher nicht daran halten, müssen sie darauf angesprochen werden und ggf. auch des Hauses verwiesen werden. Die Mitarbeiter üben das Hausrecht aus und haben Aufsichtspflicht. Haftung der Mitarbeiter (wegen fahrlässigem Handeln) würde eintreten, wenn durch die Mitarbeitenden die Übertretung des Abstandsgebotes wissentlich geduldet würde oder bei Zuwiderhandlung wissentlich nicht eingegriffen wird.

- Festlegung von Ferienangeboten und Umsetzungskonzepten im Kontext CoronaSchVO
    - Definition wer, wann und wieviel Personen in die Einrichtung dürfen, erfolgt durch die Jugendverbände / Angebotsveranstalter / Jugendhilfeträger unter dem Kriterium der Einhaltung des Infektionsschutzes und der Angabe im Erlass. Die Einzelheiten müssen durch die Jugendverbände / Angebotsveranstalter / Jugendhilfeträger festgelegt werden.
    - Die Ausgestaltung und Festlegung des konkreten Angebotes und der konkreten Aktivitäten legen die Jugendverbände / Angebotsveranstalter / Jugendhilfeträger unter Corona-Bedingungen selbständig und im Sinne ihrer fachlichen Erfahrung fest.

- Die Umgebung der Einrichtungen, der öffentliche Raum, öffentliche Spielplätze dürfen für Aktivitäten gemäß der aktuell gültigen allgemeinen Kontaktregelung genutzt werden. Die allgemeingültigen Abstandregelungen müssen eingehalten werden.

- Für <u>Sportangebote</u> gilt:

„Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen sowie im öffentlichen Raum, wenn dieser kontaktfrei durchgeführt wird, geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sichergestellt sind. Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer sind bis auf weiteres untersagt; bei Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig." (§ 9 (4) CoronaSchVO 16.05.2020)

- Nase-Mund-Bedeckung: bei Einhaltung des Mindestabstandes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht verpflichtend(analog zur Schule und zur offenen Kinder- und Jugendarbeit). Die Möglichkeit, freiwillig einen Nase-Mund-Schutz zu tragen, ist für Besucher und Mitarbeitende selbstverständlich gegeben. In Situationen, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, muss ein Nase-Mund-Schutz getragen werden.
  Insofern Empfehlung: Verpflichtung für Besucher und Mitarbeitende eine Maske dabei zu haben. Bei den Ferienangeboten sollte eine Reserve von einfachen Masken und Einwegmasken zur Herausgabe in Einzel- und Notfällen bereitgehalten werden.

- Qualifizierung der Teamleiter / Ferienleiter
  - Die Gruppen- bzw. Freizeitleitungen sind über die Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen Angebote stattfinden können, informiert und wissen sie einzuhalten und ggf. auch durchzusetzen (ein fachlicher Ansprechpartner steht zur Verfügung)
  - Das pädagogischen Programm / die Angebotsstruktur ist an die genannten Rahmenbedingungen angepasst.
  - Es existiert ein Krisenplan für den Fall, dass es zu einer Infektion während eines Ferienangebots kommt

- Räumliche Bedingungen und Vorgaben für Ferienangebote mit Übernachtung (analog zu der Orientierungshilfe Freizeitaktivitäten vom Landesjugendring NRW)
  - Die Ferienfreizeit findet in Deutschland statt oder es besteht keine Reisewarnung für den Zielort für den geplanten Zeitpunkt der Ferienfreizeit.
  - Die Ferienfreizeit findet in einer Region statt, in der eine den hiesigen Bedingungen entsprechende medizinische Versorgung sichergestellt ist.
  - Das kommunale Jugendamt ist kontaktiert worden und hat der Durchführung nicht widersprochen.
  - Die geltenden Bestimmungen für Abstand und Hygiene können bei der Anreise der Teilnehmenden eingehalten werden.
  - In der Unterkunft können die Bedingungen eingehalten werden, die für die Angebote der Jugendarbeit und für Beherbergungsbetriebe gelten: **1,5m Abstand einhalten in Zimmern und Gemeinschaftsräumen, max. 1 Person/ 5qm (i.d.R. Einzelzimmerunterbringung bei Übernachtungen), Handhygiene.**
  - Es ist möglich, die Ferienfreizeit im Falle einer Erkrankung zu beenden und die Teilnehmenden nach Hause zu transportieren.

- Es ist möglich, Teilnehmende oder Leiter*innen zu isolieren, sollte es zu Symptomen oder eine Infektion kommen.
- Bei Selbstversorgung: Es ist möglich, dass bei der Zubereitung, Ausgabe und Einnahme der Mahlzeiten alle notwendigen Hygienemaßnahmen eingehalten werden.
- In der Unterkunft sind Sanitäranlagen sowie deren Ausstattung (Seife, Desinfektionsmittel, Einmalhandtücher...) in ausreichender Anzahl vorhanden.

Insgesamt sind die fortlaufenden Entwicklungen und Änderungen der allgemein-gültigen Corona-Regeln zu beachten und das interne Regelwerk daran anzupassen. Dies wird ein fortlaufender Prozess sein, der darauf angewiesen ist, kontinuierlich reflektiert und angepasst zu werden.

Zur Beratung und für Rückfragen steht der Fachdienst Jugendförderung der Stadt Sankt Augustin zur Verfügung.

Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Fachdienst 5/60 Jugendförderung
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-686
Fax: 02241/243-77686

Mit freundlichen Grüße
Im Auftrag

Nico Germscheid
Koordinator
Fachdienst Jugendförderung